

## **Hochschulische Mitteilung 12/2023**

### **Ethikordnung HöMS vom 7. Dezember 2023, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 18.12.2023, in Kraft getreten am 18.12.2023**

---

Aufgrund des § 42 Abs. 2, Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S.183, 216) gibt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die nachfolgende

### **Ordnung der Ethikkommission der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Ethikordnung HöMS)**

#### **Präambel**

In der Forschung insbesondere mit, über und an Menschen hält es die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) für angemessen, Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und gegebenenfalls projektbegleitend zu unterstützen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ethikkommission
- § 2 Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission
- § 3 Zusammensetzung und Mitglieder
- § 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethikkommission
- § 5 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Verfahren
- § 9 Bedingungen für eine Stellungnahme der Kommission
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Berichtspflichten und Evaluation
- § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

## **§ 1 Ethikkommission**

(1) Die HöMS setzt eine Ethikkommission ein. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Insbesondere sind dies:

- die Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie,
- die ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Bundes Deutscher Psychologen,
- die berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

## **§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission prüft und bewertet auf Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und

Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.

(2) Die Ethikkommission gewährt den verantwortlichen Forschenden Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und damit einhergehender rechtlicher Aspekte der Forschung insbesondere an, über und mit Menschen. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

(1) Die Ethikkommission besteht aus den beiden Direktorinnen oder Direktoren des Instituts für Forschung und Transfer der HöMS, sowie fünf weiteren Mitgliedern, die der Professorengruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 1 HessHG der HöMS angehören und über einschlägige Forschungserfahrung verfügen. Jedes dieser fünf weiteren Mitglieder hat eine Stellvertretung. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- eine Vertretung aus den Rechtswissenschaften
- Vertretung von mindestens zwei weiteren Fachdisziplinen.
- In der Kommission sollen beide Fachbereiche vertreten sein.

(2) Als beratende Mitglieder können Beschäftigte sowie Lehrbeauftragte der HöMS in Einzelfällen hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertretungen werden nach einem Interessenbekundungsverfahren vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. In der Ethikkommission soll ausreichende Erfahrung vorzugsweise auf den Gebieten der anwendungsbezogenen Forschung auf Feldern der beiden Fachbereiche Polizei und Verwaltung vorhanden sein.

(4) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(6) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat nach Anhörung abberufen werden.

(7) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die verbleibende Amtsperiode der Kommission die bisherige Vertretung als neues Mitglied bestellt.

(8) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der HöMS Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung oder Deputatermäßigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachterinnen und Gutachter.

#### **§ 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethikkommission**

(1) Mitglieder der Ethikkommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken oder an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes betreffend ein Mitglied der Ethikkommission behauptet, entscheidet die Ethikkommission nach Prüfung der Sachlage und vorheriger Anhörung, ob sich das betroffene Mitglied der Mitwirkung zu enthalten hat. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 5 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder**

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.

## **§ 7 Antragsverfahren**

(1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule tätig.

(2) Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden. Er enthält:

- eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache (alternativ in englischer Sprache) auf maximal fünf Seiten,
- das Formular zur Einverständniserklärung der Probandinnen und Probanden,
- das Schreiben zur Aufklärung der Probandinnen und Probanden über das Forschungsvorhaben.

(3) Die Antragsunterlagen nebst Anlagen nebst Anlagen sind vollständig in elektronischer Form einzureichen.

(4) In der Vorhabenbeschreibung sind insbesondere forschungsethische und datenschutzrechtliche Aspekte des Vorhabens darzulegen.

(5) Die Ethikkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

## **§ 8 Verfahren**

(1) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige.

(2) Die Kommission verhandelt und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren. Elektronische Umlaufverfahren sind zulässig. Sondersitzungen sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden möglich.

(3) Die Kommission kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie oder er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den Ergebnissen anzufertigen.

(5) In der Regel ist ein Antrag innerhalb eines Monats zu bescheiden.

## **§ 9 Bedingungen für eine Stellungnahme der Kommission**

(1) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

- alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
- ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- die Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer alle nötigen Informationen erhalten, um über eine Teilnahme tatsächlich freiwillig entscheiden zu können,
- die Einwilligung der Probandinnen und Probanden, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretungen, hinreichend belegt ist,
- das geplante Vorhaben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend schützt durch Maßnahmen der Anonymisierung bzw.
- die Pseudonymisierung sowie Art und Dauer der Sicherung der personenbezogenen Daten.

(2) Die Ethikkommission prüft weiterhin, ob das geplante Vorhaben ethisch vertretbar ist hinsichtlich

- des Ziels und Verlaufsplans des Vorhabens,
- der Art und Zahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
- aller Schritte des Untersuchungsablaufs,
- der zu erwartenden Belastungen und Risiken für Probandinnen und Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden,
- der Regelungen zur Aufklärung der Probandinnen und Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probandinnen und Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf informieren (in Schriftform), der Regelungen zur Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
- der Möglichkeiten der Probandinnen und Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
- der Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, gegebenenfalls vorgesehenen Versicherungsschutz bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige),
- der Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

### **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Über das zu treffende Votum soll Konsens angestrebt werden. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Die Abgabe eines Votums im elektronischen Umlaufverfahren ist möglich, wobei die Ethikkommission nur beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder im Rahmen einer Sitzung der Ethikkommission anwesend sind. Die

Kommission wird zeitnah nach einer ordentlichen Sitzung zu einem Antrag schriftlich Stellung nehmen.

(2) Die Kommission beschließt folgende Voten zu forschungsethischen Aspekten des jeweiligen Antrags:

- a. Beschluss – Zustimmung zu Antrag.
- b. Beschluss – Nacharbeiten werden erbeten.
- c. Beschluss – Ablehnung des Antrags.

(3) Der Beschluss „Zustimmung zu Antrag“ bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dass vor Beginn ihres oder seines Projektes eine ethische Beratung zu dem vorliegenden Antrag durch die Ethikkommission stattgefunden hat.

(4) Der Beschluss über die ethische Begutachtung ist nur für das von der Kommission geprüfte und beratene Vorhaben gültig. Es verliert seine Gültigkeit bei Übertragung auf andere oder ähnliche Vorhaben.

(5) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

(6) Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Gegenstand des Verfahrens und Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 11 Berichtspflichten und Evaluation**

(1) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Senat über die Tätigkeit der Ethikkommission.

(2) Die Tätigkeit der Ethikkommission ist im Jahresbericht der HöMS zu dokumentieren.



(3) Die Tätigkeit der Ethikkommission ist nach zwei Jahren zu evaluieren.

(4) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Ergänzungen, Bescheide, Schriftwechsel etc. werden archiviert.

### **§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.